



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Hauptgeschäftsstelle • Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV

Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von	Katharina Oster		
Eingang des Antrags in OG am	21.12.2025		
der Ortsgruppe / dem Delegierten	SV OG Nastätten		
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am	23.01.2026		
in	JHV SV OG Nastätten, Vereinsheim		
beschlossen.			
Abstimmungsergebnis	<u>dafür: 11</u>	<u>dagegen: 0</u>	<u>Enth.: 0</u>
Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)	<u>für die SV OG Nastätten:</u>  OG Schriftwartin Katharina Oster		
Eingang des Antrags in LG am	24.01.2025		
Befürwortet in der Delegiertenversammlung der	LG		
am			
in			
Abstimmungsergebnis	<u>dafür:</u>	<u>dagegen:</u>	<u>Enth.:</u>

Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Satzung des Hauptvereins; § 29 Satzungs- und Ordnungsänderungen; (1)
 (Paragraph u. Überschrift)

Fassung alt: Änderungen der Satzungen und Ordnungen werden von der Bundesversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen.

Fassung neu: Änderungen der Satzungen und Ordnungen werden von der Bundesversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen.

Begründung: Die beantragte Änderung dient der Stärkung der Handlungs- und Modernisierungsfähigkeit des Vereins. Die derzeitige Regelung, wonach Änderungen von Satzungen und Ordnungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden können, führt in der Praxis regelmäßig dazu, dass auch sachlich sinnvolle, breit diskutierte und von einer deutlichen Mehrheit getragene Anpassungen an einer vergleichsweise kleinen Sperrminorität scheitern. Dadurch entstehen unnötige Blockaden, Reformprozesse ziehen sich über mehrere Jahre, und der Verein verliert an Steuerungsfähigkeit in Bereichen, in denen zeitnahe Entscheidungen erforderlich sind.

Die Bundesversammlung ist als repräsentatives Organ demokratisch legitimiert; die Delegierten handeln auf Grundlage eines geordneten Antrags- und Beratungsverfahrens. In einem solchen Delegierten-System ist eine pauschale qualifizierte Mehrheit als Standardmaßstab unverhältnismäßig, weil sie nicht nur besonders gewichtige Grundsatzentscheidungen schützt, sondern auch notwendige organisatorische und regeltechnische Weiterentwicklungen erschwert. Eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen stellt demgegenüber eine klare, transparente und nachvollziehbare Entscheidungslogik sicher und stärkt die Akzeptanz demokratisch gefasster Beschlüsse.

Zugleich bleibt der Schutz des Vereins-Kerns vollständig gewahrt. Besonders einschneidende Entscheidungen sind bereits gesondert abgesichert: Für die Änderung des Vereinszwecks gilt weiterhin die erhöhte Mehrheit von vier Fünfteln. Die beantragte Anpassung betrifft daher nicht den Kernbestand des Vereins, sondern ermöglicht lediglich, dass über sonstige Satzungs- und Ordnungsänderungen nach ordnungsgemäßer Beratung mit der demokratisch üblichen Mehrheit entschieden werden kann. Dies reduziert strukturelle Blockaden, verbessert die Effizienz der Beschlussfassung und unterstützt eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Vereins im Interesse seiner Mitglieder.

Anlage:
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden
(Unterschrift)
